

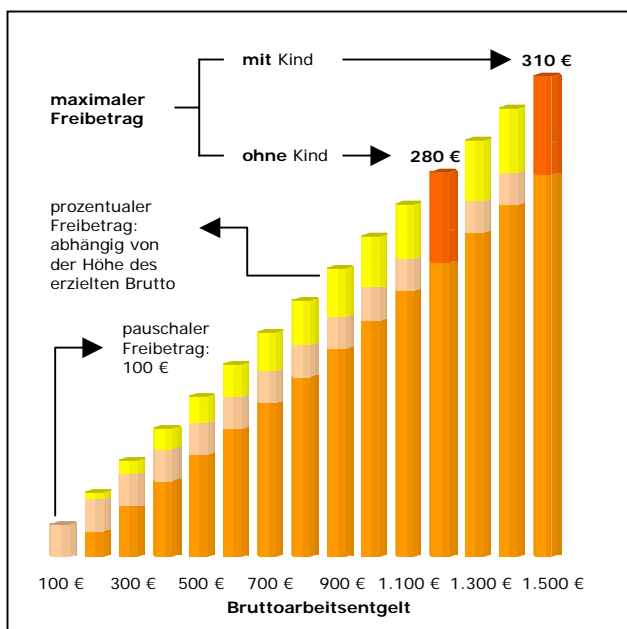


## Hinzuverdienst beim Arbeitslosengeld II

Arbeit soll sich »lohen«. Deshalb sieht die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) einen Erwerbstätigenfreibetrag vor, der nicht auf den Fürsorgebedarf angerechnet wird. Dadurch verfügt jeder Hilfebedürftige, der Erwerbseinkommen erzielt, über ein Einkommen, das oberhalb seines kargen Hartz IV-Bedarfs liegt. Wer arbeitet, hat also immer mehr »in der Tasche« als derjenige, der nicht arbeitet.

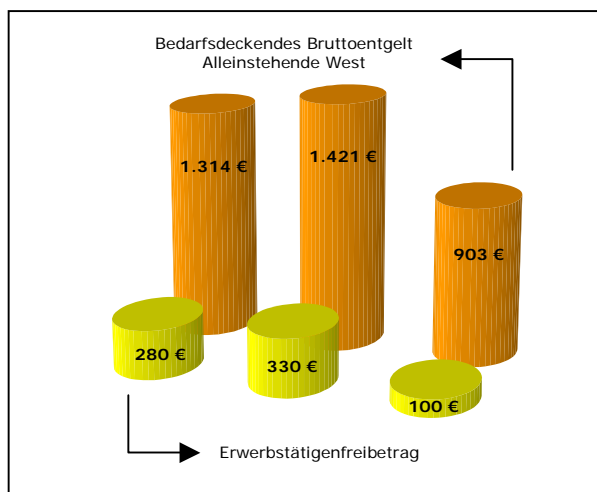
Der anrechnungsfreie Hinzuverdienst richtet sich seit Oktober 2005 bei Einkommen aus abhängiger Beschäftigung ausschließlich nach der Höhe des Bruttoentgelts sowie – für Einkommensteile oberhalb von 1.200 € und bis zu 1.500 € – danach, ob der Hilfebedürftige mindestens ein minderjähriges Kind hat.

Jeder erwerbstätige Hilfebedürftige kann von seinem monatlichen Bruttoarbeitseinkommen zunächst einmal pauschal 100 € für »Werbungskosten« im weiteren Sinne absetzen; beträgt das Bruttoentgelt mehr als 400 €, kann auch ein höherer Betrag geltend gemacht werden, sofern tatsächlich höhere Aufwendungen anfallen und nachgewiesen werden. – Zusätzlich sind von dem Teil des monatlichen Bruttoeinkommens, das 100 € übersteigt und nicht mehr als 800 € beträgt, 20 Prozent und von dem Teil des monatlichen Bruttoeinkommens, das 800 € übersteigt und nicht mehr als 1.200 € beträgt (sind Kinder vorhanden gilt eine Grenze von 1.500 €), 10 Prozent anrechnungsfrei. Für Bruttoeinkommensteile, die oberhalb der Höchstgrenzen von 1.200 € bzw. 1.500 € liegen, gibt es keinen weiteren Freibetrag mehr.



Obwohl aus dem Bruttoentgelt berechnet, wirkt der Freibetrag wie eine Nettogröße, um die das verfügbare Einkommen einer Bedarfsgemeinschaft deren SGB II-Bedarf übersteigt. Eine weitere (deutliche) Erhöhung des anrechnungsfreien Hinzuverdienstes, wie sie gelegentlich gefordert wird (»Arbeitsanreizstärkung«), stößt – unter

Beibehaltung des gegenwärtigen Fürsorgelevels – schnell an (finanzielle) Grenzen: Jede Erhöhung des Erwerbstätigenfreibetrages erweitert automatisch den Kreis der Alg II-Berechtigten. Bislang nicht hilfebedürftige Personen (-gruppen) unter den Erwerbstätigen rutschen infolge eines höheren Absetzbetrages mit ihrem (dadurch geringeren) verbleibenden anrechenbaren Einkommen unter die Bedarfsschwelle des SGB II und hätten somit Anspruch auf ergänzende Fürsorgeleistungen.



Derzeit hat ein Alleinstehender im Durchschnitt der alten Bundesländer einen SGB II-Bedarf von 676 €. Um diesen Bedarf decken zu können, muss er ein monatliches Bruttoentgelt von mindestens 1.314 € erzielen. Läge der Freibetrag bei 330 €, so wäre ein Brutto von 1.421 € nötig, um den Bedarf decken zu können. Eine Anhebung des Freibetrages um 50 € erweitert den Berechtigtenkreis, weil das für die Bedarfsdeckung erforderliche Brutto um mehr als 100 € steigt. Im umgekehrten Fall – der anrechnungsfreie Betrag sinkt auf 100 € – reicht ein Brutto von 903 € aus, um bei einer Kaltmiete von 278 € zusammen mit dem Wohngeld den Bedarf zu decken.

In der Spitze (Bruttoentgelte ab 1.200 € bzw. 1.500 €) liegt der Erwerbstätigenfreibetrag des SGB II heute höher als bei der früheren Sozialhilfe (148 € plus tatsächliche Werbungskosten); auch verglichen mit der geltenden Regelung des SGB III (Arbeitsförderung), wo nach Abzug der Werbungskosten die ersten 165 € anrechnungsfrei sind, ist die großzügiger gestaltete Möglichkeit des Hinzuverdienstes im Rahmen des SGB II vielen ein Dorn im Auge. Nicht zuletzt aus Kostengründen will Arbeitsminister Müntefering (SPD) daher »prüfen, ob man da was verändern muss«. Zur Zeit erhalten rund eine Million Erwerbstätige neben ihrem Lohn aufstockendes Alg II. Würde man deren Einkommen durch eine Senkung des Freibetrages stärker berücksichtigen, so gäbe es weniger Hartz IV-Berechtigte und die ganze Sache wäre zudem billiger. Neoliberale Ökonomen fordern seit langem eine drastische Senkung des Hartz IV-Niveaus mit der dann eine »deutliche« Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen finanziert werden soll (Förderung von Niedrigstlöhnen).

